

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b3b6d342-e401-32d5-b8d0-c9f480ce9b9c>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
Amtliche Abkürzung	NBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 78 NBauO - Regelmäßige Überprüfung

Soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der Anforderungen nach [§ 3](#) zu sichern, kann die Bauaufsichtsbehörde eine regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige oder Sachverständige vorschreiben und Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung näher regeln, soweit dies nicht durch Verordnung nach [§ 82 Abs. 1 Nr. 5](#) geregelt ist.

